

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 69 (1951)
Heft: 39

Artikel: Schweizerisches Register für Ingenieure, Architekten und Techniker (RIAT)
Autor: Redaktion
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-58925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Register für Ingenieure, Architekten und Techniker (RIAT)

DK 06.021 : 62 (494)

Die jahrzehntealten Anstrengungen aller beteiligten Verbände haben endlich zu einem Ziel geführt, das zeitweise fast unerreichbar schien: die Einigung über die Frage, wer sich in der Schweiz Ingenieur, Architekt oder Techniker nennen dürfe, ist zustande gekommen. Die Antwort lautet: Wer in das Register seines Berufes eingetragen ist. Die Schaffung und Weiterführung dieser Register haben die vier Verbände S. I. A., STV, BSA und ASIC durch ihr Abkommen vom 6. Juli 1951 beschlossen, ebenso die zugehörigen Grundsätze für die Eintragung der Kandidaten in die Register. Weil sowohl die Technischen Hochschulen wie die Technischen Mittelschulen der Schweiz während der Ausarbeitung dieser Regelung ständig auf dem laufenden gehalten wurden, kann man feststellen, dass praktisch alle in dieser Frage massgebenden Instanzen unseres Landes mit ihr einverstanden sind. Das ist ein Ergebnis, über das wir uns freuen dürfen und das alle Beteiligten reichlich entschädigt für die Opfer an Zeit und Kraft, die sie der Verfolgung dieses Zieles gebracht haben. Wir wollen es uns hier versagen, Namen zu nennen; denn die Kollegen, die heute an der Spitze der Kommissionen und Verbände stehen, haben ein nicht minder grosses Verdienst als jene, die bereits vom Schauplatz abgetreten sind, ja zum Teil nicht einmal mehr unter den Lebenden weilen. Ihnen allen sei aber der herzliche Dank der gesamten schweizerischen Technikerschaft ausgesprochen.

Da wir erst vor kurzem (SBZ 1951, Nr. 23, S. 327) über die Entwicklung der Frage berichtet haben und an der zitier-

ten Stelle auch alle nötigen Quellenangaben enthalten sind, verzichten wir heute auf einen ausführlichen Kommentar zu dem Abkommen und den Grundsätzen. Hingewiesen sei lediglich auf die elegante und gerechte Art, in welcher durch Art. 9, Abs. 2 des Abkommens und Art. 7, Abs. 2 der Grundsätze die Diskrepanz zwischen schweizerischen und ausländischen Bezeichnungen behandelt wird, die von jeher den Kern aller Schwierigkeiten bildete.

Wenn am gestrigen Tage in Zürich die nachstehend veröffentlichten Dokumente im Rahmen eines offiziellen Aktes ausgetauscht wurden, wollen wir hoffen, dass damit manche Kriegsbeile begraben werden, die kleine Geister gegeneinander geschwungen haben. Zwischen den selbstlosen Vertretern der verschiedenen Arten von Technikern, akademischen und andern, hat von jeher eine gute Zusammenarbeit bestanden; dass auch die übrigen sich gebührend einordnen und diese Zusammenarbeit finden, dafür wird das RIAT eine grosse Hilfe sein. Es ist ein Werkzeug, mehr nicht. Der Geist ist es, der lebendig macht; ohne diesen müsste das Abkommen toter Buchstabe bleiben und unser so paragraphenbeladenes Dasein mit dem Geklapper einer weiteren Papiermühle erschweren. Wird das Werkzeug aber von Männern mit klarem Urteil gehandhabt und zeigen die Registrierten das hohe Verantwortungsbewusstsein, das unabdingbar zu unserem Stand gehört, dann wird RIAT eine Bezeichnung, die Achtung verdient und geniesst. Diesen Qualitätsbegriff hochzuhalten, sei das Ziel eines jeden, der einem der vier Gründerverbände angehört.

Red.

ABKOMMEN

zwischen

Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein (S. I. A.),
Schweiz. Technischer Verband (STV),
Bund Schweizer Architekten (BSA) und
Association suisse des ingénieurs-conseils (ASIC)

über

die Führung eines Schweiz. Registers für Ingenieure, Architekten und Techniker

Art. 1

Zweck des Schweiz. Registers ist die Schaffung einer allgemeinen Berufsordnung und die Förderung der beruflichen Interessen der schweizerischen technischen und baukünstlerischen Berufsstände. Das Schweiz. Register wird unterteilt in getrennte Register für die Ingenieure, die Architekten und die Techniker.

Art. 2

In die Register werden die Fachleute eingetragen, welche berechtigt sind, die Berufsbezeichnung

Ingenieur, Architekt oder Techniker

zu führen.

Für die Eintragung in die Register gelten die beigelegten

Grundsätze für die Eintragung in die Register,

die einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden.

Die Führung der akademischen Titel «Dipl. Ing.» und «Dipl. Arch.» bleibt von Hochschulausweisen abhängig.

Art. 3

Die Errichtung und Führung der Register wird von einer achtzehngliedrigen Aufsichtskommission geleitet, die im Rahmen dieses Abkommens alle erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt. Die Aufsichtskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 7 Delegierte des S. I. A.
- 7 Delegierte des STV
- 3 Delegierte des BSA
- 1 Delegierter des ASIC

Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst und bestellt aus ihrer Mitte einen fünfgliedrigen Arbeitsausschuss, bestehend aus:

- 2 Delegierten des S. I. A.
- 2 Delegierten des STV
- 1 Delegierten des BSA

Der Präsident der Aufsichtskommission ist gleichzeitig Präsident des Arbeitsausschusses.

Die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsausschusses werden von der Aufsichtskommission festgelegt.

Art. 4

Für die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber zur Eintragung in die Register wählt die Aufsichtskommission nach Bedürfnis für die verschiedenen Fachrichtungen und Landesteile Fachausschüsse. Die Fachausschüsse werden wie folgt zusammengesetzt:

a) Fachausschüsse für Ingenieure

- 1 Vertreter der technischen Hochschulen
- 1 Vertreter der kantonalen Technikumsschulen (beide von den Schulen vorgeschlagen)
- 3 Mitglieder, die im betreffenden Register eingetragen sind;

b) Fachausschüsse für Architekten

- 1 Vertreter der technischen Hochschulen
- 1 Vertreter der kantonalen Technikumsschulen (beide von den Schulen vorgeschlagen)
- 3 Mitglieder, die im betreffenden Register eingetragen sind;

c) Fachausschüsse für Techniker

- 1 Vertreter der kantonalen Technikumsschulen
- 1 Vertreter anderer Fachschulen oder Organisationen (beide von den Schulen bzw. Organisationen vorgeschlagen)
- 3 Mitglieder, die in einem der Register eingetragen sind.

Die Fachausschüsse prüfen die von den Bewerbern für die Eintragung in ein Register beigebrachten Ausweise, verschaffen sich die notwendigen ergänzenden Auskünfte und beschliessen über die Eintragung in ein Register.

Die Fachausschüsse sind befugt, Streichungen aus den Registern zu beschliessen. Die Aufsichtskommission bestimmt in einem Reglement die Gründe, die zur Streichung führen.

Die Fachausschüsse teilen ihre Beschlüsse der Geschäftsstelle mit, welche für die Nachführung der Register sorgt.

Rekursinstanz für Eintragung und Streichung ist die Aufsichtskommission, welche endgültig entscheidet.

Art. 5

Für die Mitglieder der Kommissionen und Fachausschüsse sind Ersatzmänner zu bezeichnen.

Art. 6

Alle Sekretariatsgeschäfte und insbesondere die Führung und Veröffentlichung der Register werden nach den Weisungen der Aufsichtskommission besorgt. Es wird eine besondere Geschäftsstelle geschaffen.

Für alle Geschäfte, die sich auf die Register der Ingenieure, Architekten und Techniker beziehen, wird einheitliches Geschäftspapier mit dem Briefkopf «Schweizerisches Register der Ingenieure, Architekten und Techniker» verwendet.

Art. 7

Die Geldmittel für die Register werden durch Gebühren der Bewerber und durch Beiträge der beteiligten Verbände aufgebracht.

Art. 8

Die Mitglieder der Aufsichtskommission wirken ehrenamtlich. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses und der Fachausschüsse erhalten Sitzungsgelder. Den Mitgliedern aller Instanzen werden ihre Sachauslagen vergütet.

Art. 9

Die beteiligten Verbände werden sich bei den eidgenössischen Behörden dafür einsetzen, dass die in den Registern eingetragenen Ingenieure und Architekten im Ausland als solche anerkannt werden.

Ferner werden sich die beteiligten Verbände dafür einsetzen, dass in den Ländern, in welchen die Ingenieur- oder

die Architektenausbildung auf dem gleichen Niveau steht wie die Ausbildung an den schweizerischen kantonalen Technikumschulen, die diplomierten Absolventen dieser Schulen als Ingenieure oder als Architekten anerkannt werden.

Art. 10

Das Abkommen wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und tritt nach Unterzeichnung durch alle vier Verbände sofort in Kraft. Dem Abkommen können jederzeit andere Verbände beitreten, sofern alle am Abkommen beteiligten Verbände damit einverstanden sind.

Ein Verband, der das Abkommen abändern oder auflösen will, hat dies mindestens sechs Monate vor Ablauf dieses Termins der Aufsichtskommission schriftlich mitzuteilen. Solange kein Abänderungs- oder Auflösungsantrag eingeht, gilt die Geltungsdauer des Abkommens stillschweigend als um ein Kalenderjahr verlängert. Im Falle einer Auflösung werden die Aktiven zwischen den Verbänden im Verhältnis zur Zahl ihrer Vertreter in der Aufsichtskommission verteilt und die Register aufgehoben.

Zürich, den 6. Juli 1951.

Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein (S. I. A.)

Der Präsident: (sig.) *E. Choisy*

Der Generalsekretär: (sig.) *P. Soutter*

Schweiz. Technischer Verband (STV),

Der Präsident: (sig.) *H. Huber*

Der Zentralsekretär: (sig.) *H. A. Gonthier*

Bund Schweizer Architekten (BSA)

Der Obmann: (sig.) *A. Gradmann*

Der Schriftführer: (sig.) *H. Rüfenacht*

Association suisse des ingénieurs-conseils (ASIC)

(sig.) *P. Kipfer*

(sig.) *W. Naegeli*, Sekretär

GRUNDSÄTZE

für die Eintragung in die Register, integrierender Bestandteil zum Abkommen vom 6. Juli 1951

zwischen

Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein (S. I. A.),

Schweiz. Technischer Verband (STV)

Bund Schweizer Architekten (BSA) und

Association suisse des ingénieurs-conseils (ASIC)

Art. 1

In die Register werden Fachleute eingetragen, die durch Studien oder andere Bildungsart die für den entsprechenden Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie gute Allgemeinbildung besitzen und die ausserdem Gewähr für die korrekte Ausübung des Berufes bieten.

A. Register der Ingenieure und der Architekten

Art. 2

Diplomierte Absolventen der Eidg. Technischen Hochschule, der Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne und der Ecole d'architecture de l'Université de Genève werden in die Register der Ingenieure und Architekten eingetragen. Die Eintragung erfolgt:

- a) für Schweizer Bürger ohne besondere Formalitäten;
- b) für Ausländer, die in der Schweiz berufstätig sind, auf Grund einer Anmeldung.
Absolventen einer gemäss Art. 9 als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule, die in der Schweiz berufstätig sind, werden auf Grund einer Anmeldung eingetragen, sofern mit dem betreffenden Land Reziprozität besteht.

Art. 3

Fachleute ohne Diplom einer der unter Art. 2 genannten Hochschulen aber mit vollständigem technischem Hochschulstudium können sich für die Eintragung in die Register der Ingenieure und Architekten anmelden und werden eingetragen, falls sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Nachweis über eine genügende, erfolgreiche Praxis. In der Regel wird die folgende Anzahl Praxisjahre nach Abschluss der Fachausbildung verlangt:
 1. 2 Jahre mit erstem und zweitem bestandenem Vordiplom,
 2. 4 Jahre mit erstem, aber ohne zweitem Vordiplom.
- b) Nachweis über die zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen gemäss Art. 1.

Art. 4

Fachleute mit dem Diplom eines kantonalen Technikums können sich für die Eintragung in die Register der Ingenieure und Architekten anmelden und werden eingetragen, falls sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Nachweis über eine genügende, erfolgreiche Praxis. In der Regel wird die folgende Anzahl Praxisjahre nach Abschluss der Fachausbildung verlangt:

1. 7 Jahre bei einem normalen dreijährigen theoretischen Studium und vorangegangener Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.
Falls das Technikumsstudium oder die vorangegangene Berufslehre bzw. entsprechende Berufspraxis weniger oder mehr als je 3 Jahre betrug, wird die Anzahl der erforderlichen Praxisjahre entsprechend erhöht bzw. herabgesetzt.
2. Die Anzahl der erforderlichen Praxisjahre für die Eintragung von diplomierten Absolventen kantonalen Technikumschulen mit einer praktischen und theoretischen Ausbildung von zusammen 4 bzw. 5 Jahren, sowie für die Eintragung der Absolventen nichtkantonomaler Schulen mit Diplomabschluss als Techniker wird von der Aufsichtskommission festgelegt.

- b) Nachweis über die zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen gemäss Art. 1.

Art. 5

Fachleute, die keinen unter Art. 3 und 4 aufgeführten Bildungsgang besitzen, können sich für die Eintragung in die Register der Ingenieure und Architekten anmelden, falls sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Nachweis über eine genügende, erfolgreiche Praxis von in der Regel 15 Jahren.
- b) Nachweis über die zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen gemäss Art. 1.



Schlösschen Beroldingen bei Seelisberg, Ostfassade. Mitte 16. Jahrhundert

Aus «Das Bürgerhaus im Kanton Uri», 2. Auflage, herausgegeben vom S. I. A.
im Orell Füssli Verlag, Zürich



Haus in der Balmermatte in Bürglen, erbaut 1636, Südost-Fassade



Oekonomiegebäude in der Liegenschaft Dr. Vinz. Müller, Altdorf



Das Fremdenspital in Altdorf

Art. 6

Besondere Leistungen können bei der Festsetzung der unter Art. 3, 4 und 5 verlangten Praxisjahre angemessen berücksichtigt werden.

Für die Anmeldung in die Register der Ingenieure und Architekten gelten in der Regel 27 Jahre als Mindestalter.

B. Register der Techniker

Art. 7

Diplomierte Absolventen der kantonalen Technikumsschulen werden in das Register der Techniker eingetragen.

Die Berufsbezeichnung «Techniker» wird in diesem Abkommen entsprechend dem schweizerischen Sprachgebrauch angewendet. In den übrigen Industrieländern entspricht diese Berufsbezeichnung im allgemeinen einer tieferen Ausbildungsstufe, als dies in der Schweiz der Fall ist.

Art. 8

Fachleute ohne Diplom einer kantonalen Technikumsschule können sich für die Eintragung in das Register der Techniker anmelden und werden eingetragen, falls sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Eine Anzahl Praxisjahre, welche von der Aufsichtscommission festgelegt wird.
- Nachweis über die zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen gemäss Art. 1.

C. Besondere Bestimmungen

Art. 9

Die Anerkennung der Diplome ausländischer Schulen erfolgt durch die Aufsichtscommission im Einvernehmen mit den Behörden der zuständigen schweizerischen Hochschulen bzw. kantonalen Technikumsschulen auf Antrag der Fachausschüsse.

Art. 10

Anträge für die Eintragung in die Register können von

Schweizer Bürgern gestellt werden und von Ausländern, die in der Schweiz berufstätig sind.

D. Uebergangsbestimmungen

Art. 11

Die Mitglieder des S. I. A., des BSA und der ASIC werden ohne besondere Anmeldung in die Register der Ingenieure bzw. Architekten eingetragen.

Art. 12

Fachleute, welche nicht Mitglieder der unter Art. 11 genannten Vereinigungen sind, die bei Inkrafttreten des Abkommens den Beruf eines Ingenieurs, Architekten oder Technikers unter einer dieser Berufsbezeichnungen schon seit mindestens 5 Jahren in korrekter Weise ausgeübt haben, können durch die Aufsichtscommission in das betreffende Register auf Gesuch hin eingetragen werden. Sie haben nur die Eintragungsgebühr zu entrichten.

Die Mitglieder des STV, die für die Eintragung in das Ingenieur- oder Architektenregister nicht in Frage kommen, werden ohne besondere Anmeldung in das Technikerregister eingetragen.

Zürich, den 6. Juli 1951

Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein (S. I. A.)

Der Präsident: (sig.) E. Choisy

Der Generalsekretär: (sig.) P. Soutter

Schweiz. Technischer Verband (STV)

Der Präsident: (sig.) H. Huber

Der Zentralsekretär: (sig.) H. A. Gonthier

Bund Schweizer Architekten (BSA)

Der Obmann: (sig.) A. Gradmann

Der Schriftführer: (sig.) H. Rüfenacht

Association suisse des ingénieurs-conseils (ASIC)

Der Präsident: (sig.) P. Kipfer

Der Sekretär: (sig.) W. Naegeli

Das Bürgerhaus im Kanton Uri

Hierzu Tafeln 35/36

Die erste Auflage des ersten Bandes des grossen Bürgerhauswerkes des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins ist 1909 erschienen, als die Heimatschutzbewegung in ihren Anfängen war. Die Neuauflage¹⁾ macht sich nun die Erfahrungen der dreissig folgenden Bände zunutzen. Der Text ist völlig neu, von Carl Franz Müller in Altdorf verfasst, ebenso die Einleitung von Dr. h. c. Max Oechslin. Und wenn die Herausgeber bedauern, dass es aus Kostengründen nicht möglich war, auch das gesamte Bildmaterial zu erneuern, so erkennt man doch sogleich die Fortschritte der Typographie und die höheren Anforderungen, die man heute an die Anordnung von Satz und Bildern stellt. Die Tafeln wirken wesentlich dichter, die Bilder sind im Masstab ausgeglichener und bei weitem besser gedruckt. Einige weniger typische Objekte und eine Anzahl Detailzeichnungen sind weggelassen, andere kleiner reproduziert; so liess sich die Zahl der Tafeln von 104 auf 86 reduzieren, ohne dass der Inhalt ärmer geworden wäre, und an Stelle der weggebliebenen sind mehrere Bauten aus dem oberen Reusstal neu aufgenommen.

Den besonderen Charme der Urner Bauten macht der fließende Uebergang vom Bauernhaus zum Bürgerhaus und Adelssitz und der Einschlag des Passwesens mit seinen Wirtschaftshäusern, Stallungen, Susten. Vieles war schon zur Zeit der ersten Auflage arg verbaut, inzwischen ist schon wieder einiges verschwunden, und was die Lawinen letzten Winter zerstört haben, ist im einzelnen noch gar nicht zu übersehen. Möge dieser schöne Band dazu beitragen, bei Behörden und Privaten das Bewusstsein zu stärken, dass es sich bei diesen Bauten nicht um Spezialitäten für Kunsthistoriker, auch nicht in erster Linie um Fremdenattraktionen handelt, sondern um die Substanz des Landes, und dass an ihnen der Begriff der Heimat ebensosehr haftet wie an den Bergen selbst. Zu diesem Charakterbild der Heimat tragen auch unscheinbare Bauten bei, so dass nichts ohne zwingende Notwendigkeit zerstört werden sollte, und die wenigen hervorragenden Bauten in jeder Gemeinde sind jedes Opfer für ihre Erhaltung wert.

P. M.

¹⁾ Das Bürgerhaus in der Schweiz. Band I: Kanton Uri. 2. Auflage. Herausgegeben vom Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein. 68 S. Text und 84 Tafeln. Zürich 1950, Orell Füssli Verlag. Preis kart. 35 Fr., für Mitglieder 21 Fr., gebunden je 10 Fr. mehr.

DK 728 (494.13)

Es freut uns, als Prolog zur Generalversammlung des S. I. A. vom nächsten Samstag/Sonntag ausser dem obenstehenden RIAT-Abkommen auch ein neues Werk des S. I. A. aus dem Gebiete der Kunst bekanntzumachen, das Kollege Arch. M. Schucan als Präsident der Bürgerhaus-Kommission betreut hat. Der Würdigung durch Prof. Peter Meyer fügen wir die Texterläuterungen zu den vier hier gezeigten Bauten bei.

Red.

Das Schlösschen Beroldingen erfreut sich einer einzigsschönen landschaftlichen Lage am alten Saumweg zwischen Bauen und Seelisberg. Entsprechend dem im Vergleich zum Güterkomplex des Aproschen Fideikommisses sehr bescheidenen Schlossgut handelt es sich beim Stammsitz der Beroldingen um keine Burganlage, sondern um einen rechteckigen Bau von etwa acht auf zwölf Meter Grundriss, mit Walmdach und ausgebauter Kapelle. Der Kern des wohl ironisch auch «Jagdschlösschen» genannten Gebäudes dürfte ins Mittelalter zurückreichen, und seine heutige Gestalt soll es 1530 durch Landammann Josue von Beroldingen erhalten haben. Vom gleichen Bauherrn stammt auch das 1546 konsekrierte Kapellchen mit dem gotischen Flügelaltar. Sein Schiff wurde 1716 unwesentlich verlängert und mit einer vom Schlösschen aus direkt zugänglichen Empore versehen. Am ursprünglich dreistöckigen Steinhaus fällt die Ostwandung des zweiten Stockwerkes auf, die aus hölzernen Bohlen besteht und heute verschindelt ist, aber vor weniger als 100 Jahren noch geschmackvolle Fensterumrahmungen mit Ziehläden besass. Eine eigene Note bedeuten die Windschutzmauern an der Ostfassade mit dem rundbogigen Steinportal. Von der Innenausstattung ist einzig ein weissblauer Kachelofen von 1783 interessant, während das «gotische» Kaplankammer von 1911 datiert.

Das Haus in der Balmermatte, anscheinend ein gewöhnliches, stattliches Bauernhaus, weist äusserlich und im Innern auffallend reiche Spuren einer farbenfrohen Bemalung auf. Vom Keller bis unter das Dach finden sich Reste dieser originellen Ausschmückung und Details eines Innenausbauens, die das Haus als ehemaligen Herrnsitz kennzeichnen. Schon die doppelte Freitreppe an der Ostseite mit